



Brüssel, den 14. Januar 2016
(OR. en)

15305/15

COPEN 354
EUROJUST 205
EJN 100

VERMERK

Absender: Dr. Sebastian Jeckel, Ständige Vertretung der Bundesrepublik
Deutschland bei der Europäischen Union

vom 30. November 2015

Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union

Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom
27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen
Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine
freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke
ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
– Notifikation und Umsetzung

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

in der Anlage übermittele ich Ihnen den Wortlaut¹ der Vorschriften, mit denen die Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, in nationales Recht umgesetzt wurden, sowie die Erläuterungen dieser innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften. Mit dem Umsetzungsgesetz wurden Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geändert. Die Änderungen traten am 25. Juli 2015 in Kraft.

¹ Anmerkung des Sekretariats: Der Wortlaut dieser Vorschriften wurde dem vorliegenden Vermerk nicht beigefügt.

Nachfolgend übermittle ich den Wortlaut der Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Rahmenbeschluss:

zu Artikel 2 Abs. 1:

Zuständige Behörden sind die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sowohl im Fall der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Fall der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat. Für die Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat sind die Amtsgerichte zuständig, sofern der Jugendrichter gemäß §§ 82, 110 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Vollstreckungsleiter ist.

zu Artikel 4 Abs. 7:

In den in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses geregelten Fällen ist im Verhältnis zu Mitgliedstaaten, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, eine Zustimmung der in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörde nicht erforderlich, wenn die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthaltes durchgeführt wird.

zu Artikel 7 Abs. 4:

Art. 7 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses findet bei der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland keine Anwendung.

zu Artikel 23 Abs. 3:

Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland können verlangen, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigegeben wird. Die Umsetzungsgesetze sind bereits anhand der MNE-Datenbank "Mesures Nationales d'Exécution" elektronisch notifiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sebastian Jeckel